

# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Kinsau erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## § 1

### Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## § 2

### Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 4 Mitgliedern des Gemeinderats.
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Bauausschuss führt der erste Bürgermeister.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## § 3

### Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(2a) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, die nach dessen Einführung am Verfahren zur elektronischen Ladung und der elektronischen Bereitstellung der Sitzungsunterlagen teilnehmen, erhalten als Ersatz der ihnen diesbezüglich anfallenden Auslagen zusätzlich zum Sitzungsgeld eine IT-Pauschale von **10,00 €** je Sitzung. Damit sind sämtliche Kosten für die Anschaffung von Endgeräten, Toner, Papier, Internet-Anschluss etc. abgegolten.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für selbstständig Tätige sinngemäß. <sup>3</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### § 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### § 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 08.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 02.05.2014 außer Kraft.

Gemeinde Kinsau  
Kinsau, den 27/05/20

  
Marco Dollinger  
Erster Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 28. MAI 2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefeldern hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28. MAI 2020 angebracht und am 15. JUNI 2020 wieder abgenommen.

Reichling, den 18. AUG. 2020

  
Hentschke, VwR

